



MERKBLATT

Fremde Messmittel unter eigenen Namen in Verkehr zu bringen

1 Hersteller

Um selber ein Messmittel nach der Richtlinie 2004/22/EG (MID) oder 2009/23/EG (NSW¹) korrekt in Verkehr zu bringen, muss der Hersteller in Besitz eines Bauartprüfzertifikates oder eines Bauartzulassungszertifikates sein und über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäss der zutreffenden Richtlinie verfügen. Er bringt die CE-Kennzeichnung am Messmittel an und stellt die Konformitätserklärung aus.

2 Händler

Das Messmittel kann durch einen Händler oder Wiederverkäufer im Namen des Herstellers in Verkehr gebracht werden, solange er keine Plomben resp. Siegel verletzt.

3 Händler als *Hersteller*

Es ist möglich, dass der Händler das Messmittel unter eigenem Namen in Verkehr bringt und auf dem Markt als Hersteller auftritt. In diesem Fall muss er zwingend die Anforderungen, die an einen Hersteller gestellt werden einhalten, auch wenn er keine Eingriffe am Messmittel durchführt.

Bauartprüfung / -Zulassung: Auf Grund der Bauartprüfung oder -zulassung des Originalherstellers kann ein Zertifikat (sogenanntes Parallelzertifikat) auf den Namen des Händlers ausgestellt werden. Damit gilt er als *Hersteller* des Messmittels. Dabei kann auch die Typenbezeichnung des Messmittels und die Farbe geändert werden. Andere Änderungen sind nicht möglich.

Produktion: Erfolgt durch den zertifizierten Originalhersteller.

Typenschild: Auf dem Typenschild steht der *Hersteller*, in diesem Fall der Name des Händlers.

Konformitätserklärung: Wird durch den *Hersteller* ausgestellt.

Zertifizierung: Eine Zertifizierung des *Herstellers* ist dabei zwingend, obschon er keinen Eingriff am Messmittel durchführt und es nur weiterverkauft. Der *Hersteller* trägt die Verantwortung gegenüber dem Markt und den Marktaufsichtsbehörden für die Konformität des Messmittels. Der *Hersteller* muss über ein dem Verfahren angepasstes zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (z.B. Reklamationswesen) verfügen. Die Zertifizierung ist nur solange gültig, solange der Originalhersteller über eine gültige Zertifizierung verfügt.

Vertrag: Der Originalhersteller und der *Hersteller* müssen ihre Zusammenarbeit vertraglich festlegen.

¹ NSW : Nichtselbsttätige Waagen

Da der Originalhersteller durch eine benannte Stelle auditiert und zertifiziert sein muss, ist eine Auditierung durch den *Hersteller* nicht angebracht.

Wenn ein Händler an der Entwicklung eines Messgerätes beteiligt ist und auch die Bauartprüfung beantragt, die Produktion aber an einen Dritten auslagert, muss seine Zertifizierung die eigenen Tätigkeiten und die Produktion des Dritten vollumfänglich abdecken (vollständiges Audit).

4 Zertifizierungsprozess

Sobald der *Hersteller* in Besitz seiner Bauartzulassung ist und eine Vereinbarung mit dem Produzenten hat, kann er sich zur Zertifizierung anmelden. Dabei wird ein vereinfachtes Audit beim *Hersteller* durchgeführt. Die Rezertifizierung erfolgt vor Ablauf des Konformitätszertifikats, welches 3 Jahre gültig ist.

Die Kosten werden nach Aufwand verrechnet.

Weitere Informationen auf www.metas.ch/Cert

Meldeformular www.metas.ch/511.10F01_d